

Kirchenasyl – ein Privileg der Kirchen im demokratischen Rechtsstaat, oder Duldung zivilen Ungehorsams?

Matthias Pulte

Die Suche nach Neuorientierung und Identität in der Fremde ist bei den Migranten bzw. den Flüchtlingen oft überschattet von Abschiebungsdrohung. Dabei tritt nicht selten das Thema „Kirchenasyl“ ins Rampenlicht, das in einer jahrhundertealten Schutztradition steht, aus der heraus es sich in den letzten drei Jahrzehnten zu einer Art Institution entwickelte. In diesem Beitrag sind drei Fragestellungen hervorzuheben, die der Erläuterung des Themas dienlich sind: 1) Kirchenasyl im kanonischen Recht – Verlust eines altehrwürdigen Rechtsinstituts?, 2) Staatliches Recht und Kirchenasyl – vormodern und überflüssig?, und 3) Kirchenasyl im europarechtlichen Kontext. Überhaupt ein Menschen- oder Bürgerrecht?

Migrants' or refugees' search for a new orientation and identity in a foreign environment is often overshadowed by the danger of being deported. In this context, the topic of "church asylum" gains prominence. This is a tradition of protection over many centuries and has become a sort of an institution during the last three decades. This article highlights three questions to be taken into account when dealing with this topic: 1. church asylum and canon law – is this the loss of a venerable old legal institute?; 2. public law and church asylum – pre-modern and dispensable?; 3. church asylum in the European context – is this a human or civil right at all?

*„Denn ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“
(Mt 25, 35)*

Wiederholt ist in der Literatur seit der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts das Thema des Kirchenasyls zur Sprache gebracht worden. Die Anlässe bestanden jeweils in konkreten politischen Krisen innerhalb und außerhalb Europas, die einen Strom von Flüchtlingen ausgelöst haben, der früher oder später auch Deutschland erreicht hat. Gegenwärtig hat dieses Thema wieder neue Aktualität gewonnen. Kirchliche Initiativen der bei-

den großen Konfessionen haben sich in Deutschland mittlerweile zu einem Aktionsbündnis zusammengeschlossen, das die Arbeit koordiniert und die Öffentlichkeit informiert.¹ Bei denen, die Kirchenasyl in Anspruch nehmen, handelt es sich hauptsächlich um solche Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und deren Abschiebung entweder in die Heimat oder das Land der EU bevorsteht, das sie als erstes erreicht hatten. Allerdings weist eine interne Untersuchung im Auftrag der Bundesregierung aus, dass nur ein geringer Teil der abgelehnten Asylbewerber tatsächlich abgeschoben wird. Im Jahr 2014 wurden in Deutschland rund 200 000 Asylanträge gestellt, von denen etwa 150 000 abgelehnt worden sind. Die Abschiebequote lag allerdings in diesem Jahr mit rund 10 000 Fällen außerordentlich niedrig.² Die übrigen Flüchtlinge erhielten eine Duldung nach Maßgabe des Ausländergesetzes (§ 56). Diese Zahlen erläutern, warum die Zahl der Personen, die sich in deutschen Kirchengemeinden in dieser Asylform aufhalten, zahlenmäßig gering ist. Ihre Schicksale werden jedoch von den Unterstützern als gravierend angesehen.

Asylsuchende in Kirchengemeinden aktuell im Jahresverlauf 2015³

Datum	Kirchenasyle	Personen/davon Kinder	Dublin II bzw. III ⁴ Fälle
07.05.	244	438 / 121	209
08.04.	237	426 / 118	205
10.03.	222	411 / 118	190
20.02.	226	411 / 125	187
09.01.	200	359 / 109	169

¹ Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, <http://www.kirchenasyl.de> (Zugriff: 15.5.2015)

² Vgl. Lohse, Eckart: Die Mühlen der Abschiebung, in: FAZ vom 19.5.2015, online: www.faz.net/-gpf-83ipa (Zugriff: 19.5.2015).

³ http://www.kirchenasyl.de/?page_id=4

⁴ Die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003, die so genannte Dublin II-Verordnung, sieht innerhalb Europas eine Rückschiebung in den zuerst betretenen EU-Mitgliedsstaat vor, da dieser für den Asylantrag zuständig ist. Diese Verordnung wurde 2013 abgelöst durch VO (EG) 604/2013 – Dublin-Verordnung (Neufassung) vom 26.06.2013. Sie trat am 19.07.2013 in Kraft. Dabei handelt es sich um direkt geltendes EU-Recht in den Mitgliedsstaaten und darüber hinaus in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein. Online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:DE:pdf>. (Zugriff: 15.5.2015).

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl von 430 Fällen auf bisher 438 im Monat Mai 2015 weiter deutlich gestiegen. In der Statistik sind die Fälle besonders ausgewiesen, die von den Unterstützern als besonders gravierend angesehen werden. Es handelt sich um die Personen, die nach der Dublin-Verordnung aus Deutschland in jenes EU-Land zurückverwiesen werden müssen, über das sie Deutschland erreicht haben. Abgesehen von wenigen Flüchtlingen, die auf dem Luftweg direkt nach Deutschland gelangen, dürfte dies einen steigenden Anteil der Flüchtlinge ausmachen. Aufgrund der unmittelbaren Geltung der Dublin-Verordnung ergeben sich für die Rechtsanwender in Deutschland daraus mitunter schwerwiegende Güterabwägungsfragen. Die Dublin III-Verordnung hat jedoch eine Verbesserung des Kriterienkataloges zur Güterabwägung erbracht. Danach werden die Rechte Minderjähriger besser geschützt und die Frage der Familienzusammenführung in einem der betroffenen Staaten erleichtert. Als weitere Personen werden in der Verordnung abhängige Personen gekennzeichnet und den Behörden erweiterte Ermessensspielräume zugesprochen.⁵ Gerade diese dürften in Einzelfällen jedoch strittig hinsichtlich der Begünstigung von Asylsuchenden zum Verbleib in Deutschland sein. Die Dublin-Verordnung steht hinsichtlich ihrer Praktikabilität massiv in der Kritik. Inzwischen (Mai 2015) hält sogar der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung die Dublin-Verordnung in der europäischen Flüchtlingspolitik endgültig für gescheitert.⁶ Allerdings ergeben sich aus dieser Einschätzung noch keine rechtlichen Konsequenzen. Diese müssen erst auf der europäischen Ebene parlamentarisch gezogen werden.

Das Thema Kirchenasyl erscheint nach dem bisher Festgestellten eher eines des Rechts und hier genauerhin des Staatsrechts zu sein. Allerdings haben sich auch sozialwissenschaftliche und theologische Autoren diesem Thema zugewandt, um die metajuridischen Zusammenhänge und

⁵ Vgl. VO (EG) 604/2013, Amtsblatt der Europäischen Union 29.6.2013, L 180/31-59.

⁶ Vgl. Menschenrechtsbeauftragter hält Dublin-Regelung für gescheitert, in: KNA-Briefdienst vom 18. Mai 2015, 8 (KNA – pkplm-89-00209).

Begründungsansätze für ein Abweichen von verbindlichen Rechtsnormen zu diskutieren.⁷

Im Kern ging es dabei immer um die Beurteilung ähnlicher rechtlicher Fragen. Haben die Kirchen ein verbrieftes Recht, Menschen Zuflucht zu gewähren, die von Abschiebung in ihr Herkunftsland oder das Land der EU, in dem sie zuerst angekommen sind, bedroht sind, nachdem das nach Maßgabe des staatlichen Rechts durchgeführte Asylanerkennungsverfahren letztinstanzlich gescheitert ist? Gibt es ein Recht, das über das staatliche Recht hinausreicht und Kirchen oder Kirchengemeinden dazu berechtigt, in solchen Fällen Asyl zu gewähren? Diese und weitere Fragen sind auch heute wieder aktuell. Sie erfahren vor dem Hintergrund der blutigen ethnischen, religiösen und ökonomischen Krisen dieser Welt eine neue Brisanz. Kann und darf Europa sich abschotten und dürfen die Länder durch eine restriktive Asylpolitik die Zuwanderung Flüchtender in der praktizierten Weise einschränken? Können sich Kirchen und Kirchengemeinden hier auf ein im überpositiven Recht verankertes Kirchenasyl berufen, das einen Rechtsverstoß unter Berufung auf das individuelle Gewissensurteil zu exkulpieren beabsichtigt? Viele Autoren haben sich in den letzten 30 Jahren mit diesem Thema befasst. Gestützt auf diese Arbeiten sollen hier, vor allem mit Blick auf das Generalthema des Jahrbuchs: „Migration“, kanonistische und staatskirchenrechtliche Aspekte u. a. auch im Lichte der europäischen Rechtsordnung angesprochen werden.

1. Kirchenasyl im kanonischen Recht – Verlust eines altehrwürdigen Rechtsinstituts?

Von Zeit zu Zeit haben sich verschiedene Autoren kirchenrechtlicher Provenienz der beiden großen Konfessionen mit der rechtlichen Veran-

⁷ Vgl. Just, Wolf-Dieter/Sträter, Beate (Hg.): Kirchenasyl. Ein Handbuch. Mit einem Vorwort von Bischof Huber, Karlsruhe 2003; Dethloff, Fanny/Mittermaier, Verena (Hg.): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung, Karlsruhe 2011; Oda, Hiroshi: “Because We Are a Community of Refugees”: An Ethnographic Study on Church Asylum in Germany, in: Journal of the Graduate School of Letters, Hokkaido University, Vol. 1 (2006), 17-29; Morgenstern, Matthias: Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland: Historische Entwicklung. Aktuelle Situation. Internationaler Vergleich, Wiesbaden 2003.

kerung des althergebrachten Rechtsinstituts des Kirchenasyls befasst.⁸ Dabei herrscht große Einigkeit über die Tatsache, dass es sich dabei um ein für die vormodernen absoluten Staaten und ihre Gesellschaftsordnungen notwendiges Rechtsinstitut gehandelt hat, das dem Individuum ein Mindestmaß an subjektivem Rechtsschutz gewährte. Strittig erscheint hingegen, ob es des Kirchenasyls auch noch im demokratischen Rechtsstaat mit seinen breiten Absicherungen der subjektiven Rechte der Bürgerinnen und Bürger bedarf. Dabei geht es aber nicht nur um die individuellen Rechte von Personen, sondern auch um die Frage, ob und inwieweit Institutionen, wie den Kirchen insgesamt oder einzelnen Kirchengemeinden ein solches Recht zukommt. Wer letzteres rundheraus ablehnt, steht in der Gefahr, sich in einem Rechtspositivismus zu verlieren, der weder der kirchlichen Gesetzgebung noch der staatlichen Verfassung oder gar dem Europarecht gerecht wird.⁹ Ob man es hingegen weiter als fortbestehend annehmen kann, obschon es keine wörtliche Erwähnung im geltenden kanonischen Recht findet, soll hier diskutiert werden. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass es materiell rechtlich zu keinem Zeitpunkt in der kirchlichen Rechtsgeschichte darum gegangen ist, durch das Kirchenasyl die staatliche Rechtsordnung und seine Anwendung zu durchbrechen, sondern lediglich dem Delinquenten

⁸ Vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona: Der Rechtsschutz des Kirchenasyls im Kirchenrecht. Zur Motivation und Rezeption des kirchlichen Asylrechts, in: TThZ 100 (1991), 126-142; Schinkele, Brigitte: Gewissensgebot und Normativität des positiven Rechts. Überlegungen unter besonderer Berücksichtigung des so genannten „Kirchenasyls“, in: ÖARR 50 (2003), 448-480; Traulsen, Christian: Barmherzigkeit und Buße – Zum christlichen Gehalt des spätantiken Kirchenasyls, in: ZRG.K 93 (2007), 128-153; Ehnes, Herbert: Asyl und kirchliches Handeln, in: Rau, Gerhard/Reuter, Hans-Richard/Schlaich, Klaus (Hg.): Das Recht der Kirche, Band III. Zur Praxis des Kirchenrechts (= Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft, 51), Gütersloh 1994, 601-632; Grefen, Jochen: Kirchenasyl im Rechtsstaat. Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik. Kirchenrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung zum sogenannten Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2001; Guth, Hans-Jürgen/Rappenecker, Monika (Hg.): Kirchenasyl – Probleme – Konzepte – Erfahrungen, (= Talheimer Sammlung kritisches Wissen, 19), Talheim 1996; Jacobs, Uwe K.: Kirchliches Asylrecht, in: ZEvKR 35 (1990), 25-43; Morgenstern, Matthias: Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Historische Entwicklung – Aktuelle Situation – Internationaler Vergleich, Wiesbaden 2003; Stukenborg, Gabriela: Kirchenasyl in den Vereinigten Staaten von Amerika (= SKRA, 31), Berlin 1998.

⁹ So z. B. mit fatalen rechtsfehlerhaften Ergebnissen: Müller, Markus H.: Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“, Baden-Baden 1999.

einen Aufschub zu gewähren, damit er alles tun kann, um seine Rechte angemessen zu vertreten.

Ein grundlegendes Problem der rechtlichen Annäherung an das Themengebiet des Kirchenasyls besteht schon darin, was kanonistisch unter Asyl in der und durch die Kirche zu verstehen ist. Zu Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass das Kirchenasyl von seinem rechtsgeschichtlichen Herkommen her mehr ist als die kirchliche Exemtion von einer staatlichen Rechtsfolge in Erschöpfung des dortigen Rechtswegs unter Berufung auf ein individuelles oder kollektives Gerechtigkeitsempfinden.¹⁰ Das Christentum hat das Institut des religiösen Asyls bereits aus den Traditionen der in der Antike vorherrschenden Religionen übernommen und dann, nachdem es selbst infolge des Drei-Kaiser-Ediktes *Cunctos populos* vom 30. Februar 380¹¹ zur Staatsreligion aufgestiegen war, in der europäischen Rechtskultur für über 1500 Jahre bleibend verankert. Von nun an verstand sich die Kirche als jene Institution, die den Verfolgten aus christlicher Gesinnung Beistand gegen ihre Verfolger leisten musste. Dieser war am sichersten an Heiligen Orten zu gewähren, die vor allem in den Zeiten des Corpus Christianum vor dem Zugriff übergreifiger weltlicher Herrscher mit dem Schutz der Tatstrafe der Exkommunikation versehen waren. Zutreffenderweise wird dieses Asylrecht als ein originär kirchliches Recht bezeichnet, dessen Existenz nicht vom Staat huldreich der Kirche gewährt worden ist, sondern das sie aus sich heraus, aufgrund des Barmherzigkeitsgebotes einerseits¹² und ihrer rechtlichen Autonomie in den *res sacrae*¹³ andererseits beansprucht, weil die geistliche Sphäre mit ihrer Ordnung sich die weltliche Ordnung zumindest letztinstanzlich unterwirft. Diese Rechtstradition

¹⁰ Vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona: Der Rechtsschutz des Kirchenasyls im Kirchenrecht, 127.

¹¹ Edikt der Kaiser Theodosius I., Gratian und Valentinian II, in: Barceló, Pedro/Gottlieb, G.: Das Glaubensedikt des Kaisers Theodosius vom 27. Februar 380. Adressaten und Zielsetzung, in: Dietz, Karlheinz/Hennig, Dieter/Kaletsch, Hans: Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag gewidmet, Würzburg 1993, 409-423.

¹² Vgl. Jacobs, Uwe Kai: Kirchliches Asylrecht, 26.

¹³ Allerdings wird die Berufung auf die *res sacrae*, mit Blick auf die geschützten Immobilien der Kirchen, heute in der Rechtswissenschaft bestritten. Vgl. von Münch, Ingo: „Kirchenasyl“: ehrenwert, aber kein Recht, in: NJW (1995), 565-566, 565.

verfestigt sich von der Spätantike über das Mittelalter hinweg. Als älteste kirchliche Rechtsquelle fasst die *Collectio Vetus Galica* (Lyon um 600) die damaligen Normen über das Kirchenasyl unter dem Titel „*De his qui ad ecclesiam confugiunt*“ zusammen.¹⁴ Dabei handelt es sich um vier Canones und einen Konzilsbeschluss. Neben den dort näher bezeichneten Personengruppen, die vom Kirchenasyl ausgeschlossen waren (Mörder, Sexualstraftäter, Geisteskranke), ist besonders zu erwähnen, dass nicht nur die Kirche, sondern auch die dazugehörenden Gebäude, wie das Atrium der Kirche oder das Bischofshaus, in den Schutzbereich des *locus sacrum* fielen.¹⁵ Die Dekretalen des Mittelalters aus der Blütezeit der Kanonistik im 13. Jahrhundert führen die Rechtsentwicklung weiter.¹⁶ In einem Brief an den schottischen König erklärt Papst Innozenz III., dass das kirchliche Asyl sowohl Freien als aus Sklaven zustehe und diese nicht mit Gewalt auch dem Kirchenasyl hervorgeholt werden dürfen. Gregor IX. erklärt aus offensichtlich gegebenem Anlass, dass sich auch nicht geweihte Kirchen, in denen gleichwohl die Eucharistie gefeiert werde, derselben Immunität erfreuen wie die benedizierten Gebäude. Andererseits erklärt der diese Stelle abschließende Canon, dass die Ausdehnung des Kirchenasyls auf die Friedhöfe als nicht anerkannter Exzess exemter Orte angesehen wird.¹⁷ Wenn schon der persönliche Schutzbereich nach der Dekretale Innozenz III. keine standesbezogenen Einschränkungen kannte, ist es folgerichtig, dieses Recht auch Juden, Ungläubigen und Häretikern zu gewähren.¹⁸ Ein entscheidender Grund für diese Rechtslage besteht nicht etwa in der christlichen Mildtätigkeit oder gar einer unzeitgemäßen Toleranz, sondern schlicht in der Tatsache, dass dem *locus sacrum* selbst die juridische Immunität zukommt. In diesem Fall ist es unbeachtlich, aus welchem Grund die Immunität verletzt würde. Das Dekretalenrecht beabsichtigt an dieser Stelle mehr den Schutz der kirchlichen Immunität als den

¹⁴ Vgl. Mordek, Hubert: Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (Beiträge zu Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters Bd. 1), Berlin 1975, *Collectio Vetus Gallica*, 574-577.

¹⁵ Vgl. Canon Aurilianensis Hira 1, in: Mordek, Hubert: a.a.O., 575.

¹⁶ Vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona: a.a.O., 135. Die Autorin weist hier auch Friedhöfe als Zufluchtsorte aus. Das entspricht nicht der Quellenlage.

¹⁷ Vgl. X 3, 45 cc. 6.9.10, in Aemilius Friedberg, *Corpus Iuris Canonici II*, Leipzig 1886, 655-657.

¹⁸ Vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona: a.a.O., 135.

Rechtsschutz für den Delinquenten. Liest man auf diese Weise die zitierten Quellen, so könnte man auch zu der Ansicht gelangen, dass sich das Kirchenasyl letztlich nur auf einen Ausfluss der Beanspruchung der Immunität kirchlicher Immobilien reduzieren ließe. Für diese Ansicht sprechen auch die massiven Kirchenstrafen des Interdikts oder der Exkommunikation, die für den Fall der Verletzung der kirchlichen Immunität vorgesehen waren. Sie hatten im *Corpus Christianum* eine nicht zu unterschätzende gesellschaftliche Relevanz und demnach auch abschreckende Wirkung vor Grenzüberschreitungen. Das Zeitalter der Reformation brachte viele theologische und juristische Infragestellungen, insbesondere auch das Auseinanderfallen von kirchlicher und staatlicher Einheit. Damit stand in dieser Epoche auch das Asylrecht der Kirchen zur Disposition. Zwar zweifelte niemand an der theologischen Berechtigung dieses Rechtsinstituts. Dennoch erforderten die vielfältigen Verletzungen der geltenden rechtlichen Ordnung deren Reform. Dabei schien es nicht nur um die Frage des kirchlichen Bannes überhaupt, sondern auch um die Frage zu gehen, wie weit dieser Schutzbereich tatsächlich ausgedehnt sei.¹⁹ Gregor XIV. schuf im letzten Jahr seines Pontifikats 1519 mit der Konstitution *Cum alias* den rechtlichen Rahmen für eine entsprechende Erneuerung. Gregor statuierte hier noch einmal das Rechtsprinzip, dass in allen Fragen der kirchlichen Immunität das kanonische und nicht das weltliche Recht zu befolgen sei. Diese Forderung gelte nicht nur für die kirchlichen, sondern auch für die weltlichen Territorien.²⁰ In Abwandlung des bisher geltenden Rechts, wird das Kirchenasyl jedoch auf die geweihten Orte beschränkt.²¹ Allerdings hatte diese Rechtsreform angesichts des erstarkenden Absolutismus kaum noch durchschlagenden Erfolg. Die Aufhebung des wenigstens nominell noch anerkannten Kirchenasyls erfolgte im Deutschen Reich im europäischen Vergleich relativ spät, nämlich 1879, durch Einführung der Strafprozessordnung (§ 1 EGStPO²² iVM § 1 EGGVG²³).²⁴ Trotz dieser rechtli-

¹⁹ Vgl. dazu die aufgeführten Beispiele aus dem Kurfürstentum Mainz bei: Jacobs, Uwe Kai: a.a.O., 29f.

²⁰ Vgl. Schlosser, Hans: Porspero Farinacci (1544-1618). Ein bedeutender Kanonist?, in: „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“: Festschrift für Knut Wolfgang Nörr, hg. von Mario Ascheri, Köln 2003, 893-904, 899.

²¹ Vgl. Riedel-Spangenberg, Ilona: a.a.O., 136.

²² § 1 EGStPO (aufgehoben 2006): „Die Strafprozessordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.“

chen Entwicklungen, die als faktischer Sieg des säkularen Rechts über das kirchliche Recht betrachtet werden können, hat die katholische Kirche bis in die Gesetzgebung des CIC/1917 an diesem überkommenen Rechtsinstitut festgehalten. Can. 1179/CIC/1917 stellt die Rezeption des reformierten Dekretalenrechts dar, ohne die rechtspolitischen Gegebenheiten in Europa und der Welt zu rezipieren: „*Ecclesia iure asyli gaudet ita ut rei, qui ad illam confugerint, inde non sint extrahendi nisi necessitas urgeat, sine assensu Ordinarii, vel saltem rectoris ecclesiae.*“ Allerdings erfreute sich die Kirche keineswegs mehr irgendwo dieses Asylrechts im Sinne einer echten staatlichen Konzession. Allenfalls wird man aus can. 1179 noch schließen dürfen, dass staatlicherseits dem kirchlichen Asyl eine außergesetzliche Toleranz entgegengebracht wurde. Selbst wenn es im Zuge der Reform des CIC zwischen 1968 und 1982 noch so schien, als würde das kirchliche Asylrecht im CIC fortbestehen, war ihm in der letzten Phase der Reform kein Erfolg mehr beschieden.

Im Schema CIC/1980 tauchte die heute ganz allgemein in can. 1213 CIC/1983 zu findende Formulierung auf, wonach die zuständige kirchliche Autorität ihre Vollmachten an den „heiligen Orten“ frei ausübt. Diese Fassung ist schon für den Bereich des innerkirchlichen Rechts so allgemein gehalten, dass sich daraus ein erheblicher Interpretationsbedarf ergibt, um auf der Rechtsfolgenseite etwas ableiten zu können. Klar ist aus der Bestimmung abzulesen, dass hier die hausherrliche Gewalt des *rector ecclesiae* (can. 556) angesprochen ist, dessen Aufgabe u.a. darin besteht, die freie Ausübung des Gottesdienstes und der übrigen religiösen Handlungen des heiligen Ortes sicherzustellen.²⁵ Ob diese Norm ausreicht, um daraus zu lesen, dass die Kirche den Anspruch auf das Kirchenasyl nicht aufgegeben habe, ist strittig.²⁶ Im Hinblick auf die

²³ § 1 EGGVG (aufgehoben 2006): „*Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.*“

²⁴ Vgl. Jacobs, Uwe Kai: a.a.O., 30f.

²⁵ Vgl. Reinhardt, H. J. F., in: Lüdicke, Klaus et al. (Hg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 46. Erg.Lfg. Aug. 2010, 1213, 1.

²⁶ Befürwortend: Robbers, Gerhard: Kirchliches Asylrecht?, in: AöR 113 (1988), 30-51, 38f.; Gramlich, Ludwig: Asyl in den Kirchen, in: Just, Manfred/Wollenschläger, Michael/Eggers, Philipp (Hg.): Recht und Rechtsbesinnung. Gedächtnis-

Anerkennung der staatlichen Autonomie und damit des staatlichen Gewaltmonopols in allen Bereichen des weltlichen Rechts durch die Kirche (GS 76, 2) dürfte es allerdings schwer fallen, aus einer so allgemein gehaltenen Bestimmung, die in erster Linie auf die Einhaltung der Sakralität sakraler Orte gerichtet ist, einen Fortbestand des Kirchenasyls ableiten zu können.²⁷ Für diese Interpretation von can. 1213 spricht auch Art. 33 Reichskonkordat (1933), der dem *geltenden* kanonischen Recht staatliche Achtung und Bestandsschutz gewährleistet. Regelt nun die Kirche in ihrem eigenen Recht das Kirchenasyl nicht mehr ausdrücklich, so wird man hier auch keinen konkordatsrechtlichen Bestandsschutz mehr annehmen dürfen.²⁸ Man kann jedoch mit Blick auf Mt 25,35 und die Enzyklika Johannes XXIII., *Pacem in terris* (12 und 57)²⁹, die christliche Beistandspflicht für die Heimatlosen und Verfolgten nicht vollständig aus dem kanonischen Recht ausblenden. Can. 529 § 1 macht es dem Pfarrer zur besonderen Amtspflicht, sich der Heimatvertriebenen (*e patria exules*) anzunehmen. Da der CIC die Sorge für diese Personen jedoch nicht in den Katalog der Grundpflichten aufgenommen hat, wird man an dieser Stelle nicht über die besondere Amtspflicht der Pfarrer, allenfalls aller Seelsorgerinnen und Seelsorger, wenn man can. 529 § 1 auf diese analog anzuwenden für zulässig erachtet, hinausgelangen.³⁰ Das Kirchenasyl bleibt damit metajuridisch und im Einzelfall ein ethisches Ge-

schrift für Günther Küchenhof (1907-1983), Berlin 1987, 195ff., 200. Ablehnend: Jacobs, Uwe Kai: a.a.O., 33; Riedel-Spangenberg, Ilona: a.a.O., 139.

²⁷ Vgl. Schinkele, Brigitte: a.a.O., 460.

²⁸ Vgl. Herler, Georg: Kirchliches Asylrecht und Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, Würzburg (Manuskript) 2004, online veröffentlicht: https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/files/.../Diss_PDF-Version_neu.pdf. 79f. (Zugriff: 18.5.2015). Herler ist jedoch nicht zuzustimmen, wenn er aus der Formulierung in Art. 33 Abs. 1 auf das „*geltende kanonische Recht*“ eine Doppeldeutigkeit von Art. 33 RK annimmt. Vielmehr weist diese Formulierung einmal mehr das Konkordatsrecht als ein dynamisches Regelungsinstrument für das Verhältnis von Kirche und Staat aus.

²⁹ Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* vom 11. Apr. 1963, in: AAS 55 (1963) 260ff.

³⁰ Abweichend: Schinkele, Brigitte: a.a.O., 416. Schinkele liest in can. 222 § 2 eine entsprechende Beistandspflicht aus der Aufforderung zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit hinein. Dem kann allerdings wegen des vermögensrechtlichen Zusammenhangs, in dem § 2 steht, zugestimmt werden.

bot.³¹ Auf seine rechtliche Ordnung hat der kirchliche Gesetzgeber als Konsequenz aus der Anerkennung der Autonomie von Staat und Kirche durch das 2. Vatikanische Konzil (GS 76, 3) verzichtet. Damit anerkennt die Kirche grundsätzlich die staatliche Kompetenz und Letztentscheidungsvollmacht in Asylangelegenheiten. Das Konzil gilt es auch hier in den Blick zu nehmen, wenn man sich um die Interpretation der Bestimmungen des CIC bemüht. Aus der Perspektive eines Bürgers, der unter der Ordnung des Grundgesetzes mit seinen menschen- und bürgerrechtlichen Garantien lebt, stellt sich ohnehin die Frage nach dem kirchenrechtlichen Ordnungsbedarf dieses Tatbestandes, wenn er doch ohnehin für den weltlichen Rechtsbereich ohne jegliche rechtspraktische Auswirkung bleibt. Daher gilt es nun den verfassungsrechtlichen Spielräumen mit Blick auf das Kirchenasyl weiter nachzugehen.

2. Staatliches Recht und Kirchenasyl – vormodern und überflüssig?

Aus juristischer Perspektive erweist sich das aus der Tradition überkommene Kirchenasyl als eine höchst komplexe und in die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik schwer zu integrierende Institution. Hier geht es nämlich um das Problem, dass das Grundrecht auf Asyl von Dritten, die selbst gar nicht Berechtigte des Art. 16a GG sind, gegenüber dem Staat reklamiert wird. Zu klären ist ferner, ob die Berufung auf die Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG eine hinreichende Legitimation abgeben könnte.³²

Wie bereits angesprochen, erkennt die rechtswissenschaftliche Literatur, die sich bisher mit dem Kirchenasyl befasst hat, dieses Rechtsinstitut unter Berufung auf die *res sacrae* nicht an. Gleiches gilt auch für die Rechtsprechung. So erkannte der EGMR in einer Entscheidung von 2002, dass die polizeiliche Zwangsräumung einer besetzten Kirche auch dann zulässig ist, wenn der zuständige Pfarrer ein Einschreiten gegen die

³¹ Vgl. Babo, Markus: *Historia magistra vitae*. Kirchenhikesie als hilfreiches Modell zur Lösung eines ethischen Konflikts im modernen Rechtsstaat, in: ThGl 47 (2004), 242-254.

³² Vgl. Mühleisen, Hans-Otto: Eine notwendige Spannung. Das „Kirchenasyl“, die Grundrechte und die Demokratie, in: HK 48 (1994), 350-354, 352.

Besetzer ablehnt.³³ Wegen des umfassenden Rechtsordnungsanspruches des säkularen Staates gibt es mit Ausnahme der diplomatischen Vertretungen keine exterritorialen Gebiete. Ebenso wenig sind die Kirchen oder die kirchlichen Körperschaften, wie z. B. Kirchengemeinden, Adressaten des in Art. 16a Abs. 1 GG formulierten Grundrechts: „*Politisch Verfolgte genießen Asylrecht*“. Adressat dieses knapp formulierten Grundrechts ist ausschließlich der Staat.³⁴ Art. 16 Abs. 3 GG bestimmt näherhin, dass es Sache des Gesetzgebers ist, zu bestimmen, in welchen Staaten der Welt eine politische Verfolgung besteht. Dort werden auch (in nicht abschließender Nennung) Kriterien formuliert, nach denen die Bestimmung des Tatbestandes der politischen Verfolgung zu erfolgen hat. Art. 16a Abs. 4 GG weist zwar auf die Aussetzungsmöglichkeit ausweisungsvollziehender Maßnahmen hin, erkennt deren Begründetheit aber nur an, wenn „ernstliche Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit des Ausweisungsbeschlusses bestehen. Das wäre im Einzelfall zu beweisen. Eine Unangemessenheit allein oder ein sonstiger Ermessensfehlergebrauch, die sonst den Widerruf eines Verwaltungsaktes rechtfertigen würden, reicht hier also nicht aus. Ist das also das Ende der verfassungsrechtlichen Begründung der Ermöglichung von Kirchenasyl in der Bundesrepublik?

Ein weiterer Begründungsversuch könnte sich aus der Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Art. 137 Abs. 3 WRV iVm Art. 140 GG ergeben. Aber auch das wird nicht als einschlägig anerkannt, weil dieses Selbstbestimmungsrecht einem gesetzlichen Schrankenvorbehalt unterworfen ist. Allerdings ist man mit dieser verfassungsrechtlichen Bilanz noch nicht am Ende der Prüfung angelangt. Fragt man weiter nach dem religiös motivierten Kern des Kirchenasyls, kommt der umfassendere Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG für diejenigen als verfassungsrechtliche Option in den Blick, die Kirchenasyl gewähren wollen.

Der Idee des Kirchenasyls, oder besser eigentlich des Asyls aus religiösen Gründen, liegt die Vorstellung zugrunde, dass es eine für den Staat unangreifbare Sphäre des Religiösen gibt, die letztlich auch der

³³ Vgl. EGMR Entscheidung vom 9. April 2001, in: Entscheidungen in Kirchensachen 40 (2002), Berlin 2002, 237-247.

³⁴ Vgl. von Münch, Ingo: a.a.O., 565.

Gestaltung durch das menschliche Recht, hier näherhin das Staatsrecht entzogen ist.³⁵ Es geht nicht um die Konstruktion einer Konkurrenz zwischen staatlichem und kirchlichem Rechtsanspruch. Diese Dichotomie darf heute als überwunden angesehen werden. Kirchenasyl ist keine „subversive Aktion gegen die staatliche Ordnung“, sondern will in Grenzfällen der Intention der Verfassung vertieft dienen.³⁶ Es geht nur um eine Einflussnahme, im Sinne einer Parteinahme für die in einem fremden Rechtssystem Schwächeren, ohne die Letztentscheidungskompetenz der staatlichen Ordnung infrage zu stellen. Kirchenasyl gehört nach diesem Verständnis in den metajuridischen Bereich. Es ist als *actio religiosa* ein Bestandteil der wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche.

So betrachtet ist Kirchenasyl oder besser: religiös motiviertes Asyl in der Kirche, eine spezifische Form des caritativen und diakonischen Dienstes und gehört damit zum verfassungsrechtlich geschützten Wesenskern der positiven Religionsfreiheit aus Art. 4 GG. Diese Rechtsauffassung zurückzuweisen, nur weil sie die Religionsgemeinschaften und die einzelnen Gläubigen privilegiert, überzeugt nicht.³⁷ Die Privilegierung anerkennt im Sinne der Präambel des Grundgesetzes eine überpositive Werteordnung, die unter Umständen mehr verpflichtet als das positive Recht. Unabhängig vom Zugang über Art. 4 GG kann man das Kirchenasyl als sog. „anderes Recht“ der Religionsgemeinschaften ableiten, das durch Art. 138 Abs. 2 WRV iVm Art. 140 GG geschützt wird.³⁸ Nach diesem Verständnis ist nach der hier vertretenen Ansicht das Kirchenasyl auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Religionsfreiheit und seinen wesentlichen Ausdrucksformen abgesichert. Freilich muss man hinzufügen, dass sich das BVerfG bisher noch nie direkt mit dem Kirchenasyl befasst und etwas zu seiner

³⁵ Vgl. Traulsen, Christian: Kirchenasyl, in: Heinig, Hans Michael/Musionius, Hendrik (Hg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, 94-96, 94.

³⁶ Winter, Jörg: „Kirchenasyl“ als Herausforderung für Staat und Kirche, in: KuR 4/95, 37-42, 39.

³⁷ Anders: Traulsen, Christian: a.a.O., 95.

³⁸ Vgl. Deumeland, Klaus: Rezension zu: Müller, Markus H.: Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“, Baden Baden 1999, in: AfKkR 168 (1999), 646-648.

Verfassungsmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit ausgeführt hat.³⁹ Allerdings hatte dieses Gericht in der sog. „Rumpelkammerentscheidung“ ausgeführt, dass es für die Religionsausübungsfreiheit auf das kirchliche Selbstverständnis ankomme. Dieses habe dann eine Ausstrahlungswirkung auf das weitere nachgeordnete einfache Gesetzesrecht, weil sich Art. 4 Abs. 2 GG nicht nur auf das Bekenntnis und die diesem entspringenden kultischen Handlungen beschränke⁴⁰, sondern auch andere, nicht näher spezifizierte „*Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens*“.⁴¹ Gleichwohl wird man nicht verkennen dürfen, dass diese Argumentation, die eine gewisse rechtliche Anerkennung des vorkonstitutionellen Kirchenasyls bejaht, argumentativ nicht sonderlich solide abgesichert ist. Insofern fällt es schwer, die Zufluchtgewährung selbst durch Art. 4 Abs. 2 GG als gerechtfertigt anzusehen, selbst wenn man darin im Einzelfall eine Gewissensentscheidung iSd Art. 4 Abs. 1 GG des Zuflucht Gewährenden annehmen will.

Es bleibt festzustellen, dass der moderne Verfassungsstaat, der für sich das Gewaltmonopol reklamiert, gerade das Kirchenasyl nicht als Menschen- oder Bürgerrecht aufgenommen und auch auf der einfach gesetzlichen Ebene nicht verankert hat. Daher ist jenen Autoren zuzustimmen, die hervorheben, dass es ein verbrieftes Kirchenasyl im rechtsstaatlichen Sinne in der Bundesrepublik Deutschland nicht gibt.⁴² Ob man daraus aber zugleich ableiten kann, dass die Ausübung von Kirchenasyl generell als religiös motivierte Handlung unzulässig wäre, ist nachdrücklich zu bestreiten.⁴³ Selbst wenn man der oben aufgezeigten Argumentation mit der weiten Auslegung der Religionsausübungsfreiheit des Rumpelkammerbeschlusses nicht folgt,⁴⁴ wird man die Berechtigung von Kirchenasyl dennoch unter Berufung auf die individuelle Gewissensentscheidung der Personen, die Kirchenasyl gewähren, rechtfertigen

³⁹ En passant findet das Kirchenasyl Erwähnung in: – 2 BvR 1825/08 – online: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/10/rk20101004_2bvr182508.html (Zugriff: 18.5.2015).

⁴⁰ Vgl. BVerfGE 24, 236-252, 245.

⁴¹ BVerfGE 24, 246.

⁴² Vgl. Traulsen, Christian: a.a.O., 95.

⁴³ So Müller, Markus H.: Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“, Baden-Baden 1999, 116f.

⁴⁴ So Christian Traulsen, a.a.O., 95.

können. Solche Entscheidungen werden von der verfassungsmäßigen Ordnung in Art. 4 Abs. 3 GG als in überpositiven Normen verankerte Entscheidungen respektiert. Das hat die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz festgestellt.⁴⁵ Nimmt man mit der einschlägigen Fachliteratur das Asyl in der Kirche im Einzelfall als einen subsidiären Menschenrechtsschutz an, bei dem Menschen auf Zeit Zuflucht gewährt wird, weil der Verdacht besteht, dass diese menschenrechtswidrig verfolgt werden, dann rechtfertigt sich dieses Handeln in einem menschenrechtswidrigen System aus dem überpositiven Widerstandsrecht, in einem menschenrechtskonformen System aber allenfalls nur als duldungsabhängiger ziviler Ungehorsam.⁴⁶

Wenigstens kann man also die Gewährung von Kirchenasyl als einen Akt des zivilen Ungehorsams verstehen, der nicht darauf gerichtet ist, die Rechtsordnung insgesamt, sondern nur deren Exekution im Einzelfall infrage zu stellen. Dem entspricht auch die von der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau vorgeschlagene Definition: „*Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Schutzsuchenden, deren Abschiebung oder Überstellung in ein anderes Land voraussichtlich eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Betroffenen oder eine Verletzung ihrer Menschenwürde und der Menschenrechte darstellen würde.*“⁴⁷ Katholischerseits finden sich zwar Stellungnahmen zur Praxis des Kirchenasyls. Eine (amtliche) Definition ist hier aber nicht auffindbar. Wenn es sich aber um einen solchen Akt des zivilen Ungehorsams handelt, muss weiter gefragt werden, ob diese *ultima ratio* gegenüber zumindest vermeintlichem Ermessensmissbrauch der staatlichen Autorität ausschließlich Individuen oder auch Institutionen zukommt. Unstrittig dürfte hier sein, dass dem Individuum immer das Recht auf eine individuelle Gewissensentscheidung zukommt, selbst wenn sich diese gegen das geltende Recht wendet. Fraglich erscheint hingegen, ob Institutionen, wie Kirchengemeinden, ein entsprechendes Recht zukommt. Das ist hier entscheidend, da nicht einzelne Gläubige dazu befähigt sind, solches Asyl zu gewäh-

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 69, 1-57, 22f.

⁴⁶ Vgl. Reuter, Hans-Richard: Subsidiärer Menschenrechtsschutz: Bemerkungen zum Kirchenasyl aus protestantischer Sicht, in: ZRP 29 (1996) 97-101, 100.

⁴⁷ <http://unsere.ekhn.de/detail-unsere-home/news/kirchenasyl-nothilfe-fuer-die-menschenrechte.html> (Zugriff: 18.5.2015).

ren, sondern dieses nur im Wege der Beschlüsse der Gemeindeleitung (Kirchenvorstand/Presbyterium) zustande kommen kann. Einen entsprechenden Beschluss wird man dann vom Recht auf die Freiheit des Gewissensurteils gedeckt sehen können, wenn der Beschluss von diesem Gremium einstimmig gefasst worden ist. Dahinter steht nämlich die individuelle Gewissensentscheidung eines jeden Mitglieds von Kirchenvorstand bzw. Verwaltungsrat (r.k.) oder Presbyterium (ev). Verfassungsrechtlich weniger mühsam erscheint die Begründung der Zulässigkeit von Kirchenasyl, wenn man darin mit dem Bundesverfassungsgericht eine „Äußerung des religiösen und weltanschaulichen Lebens“ erkennt. In diesem Fall erübrigt sich die Prüfung der Umstände des Zustandekommens des Beschlusses der zuständigen Gremien, weil diese im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV „ihre Angelegenheiten im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes“ selbständig ordnet und verwaltet. Zum Kernbereich dieses Selbstorganisationsrechts gehört auch die Bestimmung jener Gremien, die für die Kirchengemeinden rechtsgeschäftlich handeln.

Unabhängig von der jeweiligen Begründung für die Ermöglichung des Kirchenasyls im religiös-neutralen Verfassungsstaat, wird man dieses historische Rechtsinstitut dennoch als bürgerlich-rechtliche *ultima ratio* und damit eben nicht als überflüssig anerkennen dürfen. In diesem Zusammenhang galt und gilt, was Ernst-Wolfgang Böckenförde bereits 1976 treffend formulierte.⁴⁸ Weil der Staat als Institution der bürgerlichen Vergemeinschaftung von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann, bedarf er außenstehender Institutionen, um seinen Bürgern die ethische Wertebildung und das darauf gründende Handeln zu

⁴⁸ Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt a. M. 1976, 60: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“

ermöglichen. Wendet sich der Bürger gegen ein zumindest formell rechtmäßiges staatliches Handeln, bedarf dieses einer verfassungsmäßigen Rechtfertigung. Diese ergibt auf die eine oder andere Weise die Legitimation für zivilen Ungehorsam, der nur dann juristisch anerkannt werden kann, wenn damit keine egoistischen Interessen verfolgt werden oder gewalttätige Aktionen verbunden sind. Dem trug bereits die Strafrechtsreform von 1970 Rechnung, in der der in § 111 StGB normierte „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ dahingehend reformiert wurde, dass nur noch die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze strafbar ist, wenn darin die Aufforderung zu einer sog. rechtswidrigen Tat liegt. Darunter versteht das StGB ein Verhalten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.⁴⁹ Zwar ist die Gewährung von Asyl nach Ausschöpfung des Asylverfahrens rechtswidrig. Der Sache nach handelt es sich um die Vereitelung der Exekution einer Gerichtsentscheidung durch Verhinderung der Abschiebung. Dabei wird jedoch nicht die Verhinderung der rechtmäßigen Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen verwirklicht, auf die sich § 111 StGB ausschließlich bezieht.⁵⁰ Die §§ 258, 258a StGB kommen hier nicht zur Anwendung.⁵¹ Allerdings hält das Ausländergesetz in den §§ 95 und 98 eine Reihe von Straf- bzw. Bußgeldbestimmungen für den Fall des Missbrauchs von Asyl bereit.⁵² Die Asyl gewährenden Personen könnten hier hinsichtlich der Beihilfe, Anstiftung oder auch der Mittäterschaft belangt werden. Darauf gilt es hinzuweisen, wenn sich Personen oder Gruppen aus Gewissensgründen berechtigt oder verpflichtet sehen, Kirchenasyl nach Ausschöpfen des Rechtsweges zu gewähren. Der Hinweis ist umso wichtiger, weil nicht gesichert ist, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Fälle gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen geringer Schuld oder fehlendem öffentlichen Inte-

⁴⁹ Vgl. Creifelds, Carl: Rechtswörterbuch, München 7. Aufl. 1983, 1126.

⁵⁰ Vgl. OLG Stuttgart, NJW 1981, 1569, JuS 1983 915

⁵¹ Vgl. Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred: Strafrecht: Besonderer Teil. Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, Heidelberg 9. Aufl. 2005, 485f.

⁵² Vgl. Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, online: http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html#BJNR195010004BJNG001201310 (Zugriff: 19.05.2015).

resse nicht weiter verfolgt haben.⁵³ Bemerkenswerterweise ist im Jahr 2000 ein katholischer Pfarrer zu einer Verwarnung iHv 4.000 € verurteilt worden, der durch die Gewährung von Kirchenasyl die Abschiebung eines Ausreisepflichtigen verhindert hat.⁵⁴

3. Kirchenasyl im europarechtlichen Kontext. Überhaupt ein Menschen- oder Bürgerrecht?

Im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsschutzes sind auf europäischer Ebene seit dem Jahr 2003 zahlreiche Rechtsakte erlassen worden, die heute die Grundlagen für die Rechtsanwendung in der Europäischen Union bilden. Den Grundpfeiler für die Asylpolitik und das Asylrecht in der EU bildet die EMRK. Mit Blick auf das hier angeschnittene Thema ist besonders auf Art. 3 EMRK zu blicken, wonach sich eine Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers verbietet, wenn diesem im Zielland der Abschiebung Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.⁵⁵ Hierbei handelt es sich um ein sog. zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot, das immer anzunehmen ist, wenn der abzuschiebenden Person im Zielland eine Menschenrechtsverletzung droht.⁵⁶

Die erste Harmonisierungsphase des Asyl- und Flüchtlingsrechts war im Wesentlichen im Jahr 2005 mit der Verabschiedung von Mindestnormen abgeschlossen, die in das nationale Recht umzusetzen gewesen sind. Fünf Rechtsinstrumente gelten heute als Eckpfeiler der europäischen Asylpolitik: die Aufnahmerichtlinie⁵⁷, die Anerkennungsrichtlinie⁵⁸, die Asylverfahrensrichtlinie, die Dublin-III-Verordnung und die

⁵³ Vgl. Radtke, Andrea und Henning: Kirchenasyl und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Mitgliedern des Kirchenvorstandes, in: ZevKR 42 (1997) 23-60, 24.

⁵⁴ LG Osnabrück, Urteil vom 2. November 2001 7 Ns 131/01, in: Entscheidungen in Kirchensachen 39 (2001), 336-343.

⁵⁵ Art. 3 EMRK: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

⁵⁶ Vgl. Tiedemann, Paul: Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht (Manuskript), Gießen 2013, 47.

⁵⁷ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. EU L 180 vom 29.06.2013.

⁵⁸ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder

Eurodac-Verordnung⁵⁹. Wie die Namen der Bestimmungen schon zeigen, handelt es sich dabei nicht um Gesetze im engeren Sinne, sondern um Anweisung an die Administrationen der Mitgliedsstaaten. Von Kirchenasyl wird in keiner der europäischen Regelungen gesprochen.

Im Kontext einer europarechtlichen Betrachtung erweist sich das Kirchenasyl also als eine nicht weniger schillernde Rechtsfrage. Es wird sich sicherlich nach allen schon rechtshistorisch angesprochenen Wurzeln und Begründungen für dieses Rechtsinstitut gut vertreten lassen, dass das Kirchenasyl jedenfalls bis ins Hochmittelalter im europäischen Rechtsraum institutionell verankert gewesen ist. In dieser Frage war das Mittelalter europäischer als die Gegenwart, freilich auch unter ganz anderen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen. Die Ausbildung der Nationalstaaten und der jeweilige staatliche Anspruch auf das Machtmonopol haben die Rechtseinheit insgesamt und diese speziell mit Blick auf die aus dem Kirchenrecht herkommenden Rechtsinstitute aufgeweicht und aufgehoben oder schlicht zum Erlöschen gebracht. Das Kirchenasyl konnte sich hingegen zumindest als moralisches Institut halten, weil es den Regierenden doch zumindest heikel und prekär erschien, den Frieden geheiligter Orte zu stören, diese gar durch Gewaltakte zu „entweihen“.

Im säkularen Europa heutiger Prägung ist es nicht sicher, wie Regierungen sich diesbezüglich verhalten würden. Die europäische Rechtsordnung drängt hier bisher nicht auf Vereinheitlichung und überlässt es den nationalen Institutionen einen angemessenen Umgang mit diesen

Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), Abl EU vom 20.12.2011, L 337/9.

⁵⁹ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), Abl EU vom 29.6.2013, L 180/1 [Deutsche Fassung].

Fällen zu finden. Daher wird man über das allgemeine Asylrecht auf der Grundlage der internationalen Übereinkommen hinaus, aus dem Kirchenasyl keinen besonderen Rechtsstatus in der Europäischen Rechtsunion ableiten können. Das erscheint mit Blick auf die verbliebene Souveränität der Mitgliedsstaaten auch nicht angezeigt, insbesondere wenn das Kirchenasyl in Fällen gewährt wird, wo einem Asylbewerber die Abschiebung in das Mitgliedsland des Erstzutritts in die EU droht.